



ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN für den Basis-Verkehrsrechtsschutz, Familien-Verkehrszusatzrechtsschutz und Familien-Privatrechtsschutz **LES ROUTIERS SUISSES**

I. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1. Rechtsschutzumfang

1. Jedes Mitglied des Berufsverbandes "Les Routiers Suisses", das den Jahresbeitrag ordentlich entrichtet hat, kann sich im Rahmen der folgenden Rechtsschutz-Sparten versichern:
 - Basis - Verkehrsrechtsschutz ;
 - Familien - Verkehrszusatzrechtsschutz ;
 - Familien - Privatrechtsschutz ;
2. Der Familien-Verkehrszusatzrechtsschutz sowie der Familien-Privatrechtsschutz kann nur als Ergänzung zum Basis-Verkehrsrechtsschutz abgeschlossen werden.
3. Allgemeines zu diesen Deckungen ist aus den Gemeinsamen Bestimmungen (Art. 1 – 8) ersichtlich. Besondere Fragen sind unter den Titeln Basis-Verkehrsrechtsschutz (Art. 9 – 11) Familien-Verkehrszusatzrechtsschutz (Art. 12 – 14), und Familien-Privatrechtsschutz (Art. 15 – 17) geregelt.

Artikel 2. Versicherte Leistungen

1. Die **CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG** und die **DAS Rechtsschutz-Versicherungs AG**, nachstehend **CAP/DAS** genannt, garantieren dem Versicherten in den gedeckten Fällen bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 250'000.— die Übernahme folgender Kosten pro Schadenfall (abschliessende Aufzählung) :
 - a) Honorare von Rechtsanwälten und anderen Rechtsbeiständen ;
 - b) Kosten von Expertisen ;
 - c) Gerichtsgebühren und Verfahrenskosten ;
 - d) Prozessentschädigungen an die Gegenpartei ;
 - e) Betreuungskosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung ;
 - f) Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und sind der Gesellschaft vom Versicherten zurückzuerstatten.
2. Für Schadenfälle ausserhalb Europas oder eines Mittelmeerrandstaates sowie in Ländern der ehemaligen UdSSR beträgt die maximale Versicherungssumme Fr. 50'000.—.
3. Die gerichtlichen sowie aussergerichtlichen Parteientschädigungen zugunsten des Versicherten fallen der CAP/DAS bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu.
4. Nicht versichert ist namentlich die Bezahlung von :
 - Bussen ;
 - Spesen und Verwaltungskosten eines Strafmandats (bedingter Strafbefehl, Urteil ohne Hauptverhandlung, Bussenverfügung usw.) oder einer Administrativmassnahme (Verwarnung, Entzug des Führerausweises usw.) ;

- Schadenersatz ;
- Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder dessen Versicherer gehen ;
- Kosten, die zu Lasten des Haftpflichtversicherers des Versicherten gehen.

Artikel 3. Örtlicher Geltungsbereich

1. *Verkehrs-Rechtsschutzfälle* sind unter Vorbehalt der Bestimmungen in Art. 10 und 13 weltweit gedeckt.
2. *Privat-Rechtsschutzfälle* sind gedeckt, sofern sie durch ein Ereignis (Unfall, Gesetzesübertretung, Meinungsverschiedenheit mit einer Gegenpartei, usw.) innerhalb Europas (mit Ausnahme der ehemaligen UdSSR) oder eines Mittelmeerrandstaates ausgelöst worden sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen in Art. 16.

Artikel 4. Prämienzahlung / Zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Prämien verstehen sich für die Dauer eines Jahres und werden per 1. Januar jedes Jahres fällig. Sie werden zusammen mit dem ordentlichen Jahresbeitrag durch die "Les Routiers Suisses" erhoben.
2. Bei Versicherungsbeginn im Laufe des Jahres wird die Prämie pro rata temporis erhoben.
3. Versicherungsdeckung ist am Tag nach Bezahlung der Prämie für die entsprechende Rechtsschutzdeckung gegeben und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres. Sie tritt frühestens am Tag nach Bezahlung der Prämie für die neue Versicherungsperiode für ein weiteres Jahr in Kraft.
4. Versichert sind Schadenfälle, welche durch ein Ereignis im Sinne von Artikel 3 ausgelöst werden, das nach Inkrafttreten und vor Ablauf der Versicherungsdeckung eintritt, bzw. dessen Rechtsfolgen sich vor Ablauf dieser Deckung manifestieren. Bei vertraglichen Streitigkeiten gilt der Versicherungsschutz nur für Schadenfälle, die sich nach Ablauf von 90 Tagen seit Inkrafttreten der Versicherungsdeckung zutragen (Wartefrist).

Artikel 5. Anmeldung eines Schadenfalles

Der Versicherte muss dem Zentralsekretariat der "Les Routiers Suisses" unverzüglich jeden Schadenfall melden, der Anlass zu einer Intervention der CAP/DAS geben könnte, und sämtliche den Fall betreffende Unterlagen einreichen.

Das Zentralsekretariat leitet die Anzeige nach Überprüfung der ordentlichen Versicherungsdeckung unverzüglich an die CAP/DAS weiter.

Bei Verletzung der vorgenannten Meldepflicht kann die CAP/DAS ihre Leistungen kürzen, sofern der Versicherte nicht nachweist, dass er unverschuldet daran verhindert gewesen ist oder seine Rechtsstellung dadurch nicht verschlechtert wurde.

Artikel 6. Bearbeitung des Schadenfalles

1. Der Rechtsdienst der CAP/DAS klärt den Versicherten über seine Rechte auf und verteidigt seine Interessen in streitigen Fällen, um das bestmögliche Resultat zu erzielen. Der Versicherte erteilt der CAP/DAS alle notwendigen Vollmachten.
2. Der Versicherte enthält sich jeglicher Einmischung in die von der CAP/DAS geführten Verhandlungen. Er schliesst keine Vergleiche ab, erteilt keine Aufträge und leitet keine Gerichtsverfahren ohne vorherige Zustimmung der CAP/DAS ein.
3. Im Falle eines Interessenkonflikts zwischen mehreren Personen, die gleichzeitig durch verschiedene Policen bei der CAP/DAS versichert sind, sowie in Fällen, in denen das Prozessrecht die Beauftragung eines externen Rechtsanwalts vorschreibt, kann der Versicherte frei einen Vertreter wählen, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Die CAP gewährt dieses Recht ebenfalls bei Streitigkeiten eines Versicherten gegen Gesellschaften der Allianz Gruppe Schweiz.
4. Wenn die CAP/DAS den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht akzeptiert, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter vorzuschlagen, von welchen einer durch die CAP/DAS angenommen werden muss.
5. Der Versicherte entbindet seinen Rechtsanwalt gegenüber der CAP/DAS von seinem Berufsgeheimnis.

Artikel 7. Meinungsverschiedenheiten

1. Treten im Laufe der Bearbeitung eines gedeckten Falles Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und CAP/DAS hinsichtlich der Vorgehensweise auf, oder beurteilen CAP/DAS gewisse Schritte als aussichtslos, so teilen sie dem Versicherten ihren Standpunkt schriftlich und begründet mit und weisen ihn gleichzeitig auf sein Recht hin, das nachfolgende Schiedsverfahren einzuleiten.
2. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Die CAP/DAS ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Der Versicherte hat CAP/DAS innert 30 Tagen mitzuteilen, ob er ein Schiedsverfahren wünscht.
3. Im Falle eines Schiedsverfahrens ernennen der Versicherte und CAP/DAS im gegenseitigen Einvernehmen einen einzelnen Richter. Er urteilt nach einmaligem Schriftwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgangs des Verfahrens. Im übrigen sind die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.
4. Leitet der Versicherte trotz Ablehnung der Leistungen durch CAP/DAS auf eigene Kosten ein Gerichtsverfahren ein und erzielt er ein günstigeres Resultat gegenüber der Voraussage der CAP/DAS oder dem Entscheid eines Schiedsgerichts, so vergütet ihm die CAP/DAS, im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen, die entstandenen Kosten.

Artikel 8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Der Gerichtsstand einer allfälligen Klage gegen die CAP/DAS ist der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder der Sitz der CAP/DAS.
2. In Ergänzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) sowie diejenigen der Verordnung über die Rechtsschutzversicherung vom 18. November 1992 anwendbar.

II. Basis-Verkehrsrechtsschutz

Artikel 9. Versicherte Personen

Versichert sind

- a) die Mitglieder des Verbandes der "Les Routiers Suisses", die die Prämie für die Rechtsschutzversicherung bezahlt haben, sowie die Mitglieder der Berufskategorie „Lehrlinge“, in ihrer Eigenschaft als
 - Lenker jedes beliebigen Motor- oder Schienenfahrzeuges;
 - Eigentümer oder Halter der auf das Mitglied eingelösten Personenwagen, Motorräder, Motorfahrräder oder Fahrräder;
 - Eigentümer oder Halter des auf das Mitglied eingelösten und von ihm selbst gelenkten leichten oder schweren Motorwagens sowie des allenfalls damit verbundenen Anhängers;
 - Lehrlingsausbilder und Prüfungsexperte für Fahrschüler;
 - Fussgänger, Fahrradfahrer oder Passagier eines privaten oder öffentlichen Verkehrsmittels;
- b) die berechtigten Lenker eines auf den Namen des Mitgliedes zugelassenen Personenwagens, Motorrades, Motorfahrrades oder Fahrrades;
- c) die Mitfahrer eines vom Mitglied geführten Motofahrzeuges (mit Ausnahme von Fahrzeugen des öffentlichen oder privaten Verkehrs zum Zwecke von Personentransporten);
- d) die Anspruchsberechtigten eines Mitgliedes, wenn dieses nach dem Eintritt des befürchteten Ereignisses stirbt.

Artikel 10. Gedeckte Risiken

Im Rahmen der vorangehenden Bestimmungen gewährt die CAP/DAS Versicherungsdeckung in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung) :

1. *Schadenersatz*

Die Einforderung von Schadenersatz beim haftpflichtigen Dritten im Anschluss an einen Verkehrsunfall, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen über die ausservertragliche Haftung.

2. Strafrecht

Die Verteidigung des Versicherten in einem Strafverfahren infolge Verletzung von Bestimmungen, die den Strassenverkehr regeln.

3. Führerausweis / Fahrzeugausweis

Die Verteidigung des Versicherten bei Auseinandersetzungen mit Administrativbehörden, die den Entzug oder die Wiedererteilung des Führer- oder Fahrzeugausweises zum Gegenstand haben.

4. Versicherungsrecht

Die Verteidigung des Versicherten bei Streitigkeiten mit Privat- und Sozialversicherungen im Anschluss an einen Verkehrsunfall oder im Zusammenhang mit einem auf seinen Namen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eingelösten Fahrzeug. Es besteht keine Wartefrist gemäss Artikel 4.

5. Vertragsrecht

Die Verteidigung des Versicherten bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kauf/Verkauf, Tausch, Leasing, Miete, Leihe und Reparatur eines Fahrzeugs. Es besteht keine Wartefrist gemäss Artikel 4.

Die Deckung entfällt jedoch bei Streitigkeiten aus Kauf/Verkauf und Leasing, bei welchen sich der Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein befindet, sowie bei sämtlichen Geschäften, die der Versicherte gewerbsmässig betreibt.

Artikel 11. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen :

1. In Angelegenheiten, die unter Art. 10 nicht erwähnt sind;
2. Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der CAP/DAS sowie ihren Organen ;
3. Streitigkeiten mit Anwälten, Experten und anderen Beauftragten, die in einem von der CAP/DAS gedeckten Fall tätig geworden sind ;
4. Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter ;
5. Schadenereignisse, bei welchen der Lenker keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war ;
6. Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben sowie Atomkernspaltung und -fusion ;
7. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen oder Wettfahrten und an deren Trainingsläufen ;
8. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wasser- und Luftfahrzeugen;
9. Streitigkeiten mit schweizerischen und ausländischen Zollbehörden sowie im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen Zollvorschriften (z.B. Schmuggel);
10. Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen des selben Haushaltes (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf das Mitglied selbst).

III. Familien-Verkehrstzusatzrechtsschutz

Artikel 12. Versicherte Personen

Versichert sind

- a) alle Personen, mit Ausnahme des Mitgliedes selber, die mit ihm dauernd im selben Haushalt leben, in ihrer Eigenschaft als :
 - Eigentümer oder Halter von Motorwagen (bis 3,5 t Gesamtgewicht), Motorrädern, Motorfahrrädern oder Fahrrädern ;
 - Lenker jedes beliebigen Motorwagens, Motorrades, Motorfahrrades oder Fahrrades ;
 - Fussgänger oder Passagier eines privaten oder öffentlichen Verkehrsmittels ;
- b) die Lenker eines auf den Namen eines Versicherten gemäss Bst. a) zugelassenen Motorwagens (bis 3,5 t Gesamtgewicht), Motorrades, Motorfahrrades oder Fahrrades ;
- c) die Passagiere eines Versicherten.

Artikel 13. Gedeckte Risiken

Im Rahmen der vorangehenden Bestimmungen gewährt die CAP/DAS Versicherungsdeckung in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung) :

1. Schadenersatz

Die Einforderung von Schadenersatz beim haftpflichtigen Dritten im Anschluss an einen Verkehrsunfall, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen über die ausservertragliche Haftung.

2. Strafrecht

Die Verteidigung des Versicherten in einem Strafverfahren infolge Verletzung von Bestimmungen, die den Strassenverkehr regeln.

3. Führerausweis / Fahrzeugausweis

Die Verteidigung des Versicherten bei Auseinandersetzungen mit den schweizerischen und liechtensteinischen Administrativbehörden, die den Entzug oder die Wiedererteilung des Führer- oder Fahrzeugausweises zum Gegenstand haben.

4. Versicherungsrecht

Die Verteidigung des Versicherten bei Streitigkeiten mit Privat- und Sozialversicherungen im Anschluss an einen Verkehrsunfall oder im Zusammenhang mit einem auf seinen Namen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eingelösten Fahrzeug. Es besteht keine Wartefrist gemäss Artikel 4.

5. Vertragsrecht

Die Verteidigung des Versicherten bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kauf/Verkauf, Tausch, Leasing, Miete, Leihe und Reparatur eines Fahrzeugs. Es besteht keine Wartefrist gemäss Artikel 4.

Die Deckung entfällt jedoch bei Streitigkeiten aus Kauf/Verkauf und Leasing, bei welchen sich der Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein befindet, sowie bei sämtlichen Geschäften, die der Versicherte gewerbsmässig betreibt.

Artikel 14. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen :

1. In Angelegenheiten, die unter Art. 13 nicht erwähnt sind;
2. Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der CAP/DAS sowie ihren Organen ;
3. Streitigkeiten mit Anwälten, Experten und anderen Beauftragten, die in einem von der CAP/DAS gedeckten Fall tätig geworden sind ;
4. Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter ;
5. Schadenereignisse, bei welchen der Lenker keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war ;
6. Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben sowie Atomkernspaltung und -fusion ;

7. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen oder Wettfahrten und an deren Trainingsläufen;
8. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wasser- und Luftfahrzeugen;
9. Streitigkeiten mit schweizerischen und ausländischen Zollbehörden sowie im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen Zollvorschriften (z.B. Schmuggel);
10. Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen des selben Haushaltes.

IV. Familien-Privatrechtsschutz

Artikel 15. Versicherte Personen

Versichert sind das Mitglied und jene Personen, die mit ihm dauernd im selben Haushalt leben. Die Versicherten sind ausschliesslich in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen geschützt.

Artikel 16. Gedeckte Risiken

Im Rahmen der vorangehenden Bestimmungen gewährt die CAP/DAS Versicherungsdeckung in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung) :

1. *Schadenersatz*
Die Einforderung von Schadenersatz beim haftpflichtigen Dritten im Anschluss an einen erlittenen Körper-, Vermögens- oder Sachschaden, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen über die ausservertragliche Haftung.
2. *Patientenrecht*
Die Interessenwahrung des Versicherten in seiner Eigenschaft als Patient bei Auseinandersetzungen mit Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen als Folge von Behandlungsfehlern.
3. *Strafrecht*
Die Verteidigung des Versicherten vor Strafgerichten, sofern ihm ein Fahrlässigkeitsdelikt zur Last gelegt wird.
Wird ihm ein Vorsatzdelikt vorgeworfen, so werden die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens rückvergütet, sofern durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandsituation anerkannt wird.
4. *Versicherungsrecht*
Die Interessenwahrung des Versicherten bei Streitigkeiten mit privaten und öffentlichen, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein konzessionierten Versicherungseinrichtungen, Krankenkassen und Pensionskassen, bei denen er versichert ist. Wird der Streit durch einen Unfall ausgelöst, der sich innerhalb der ersten 90 Tage seit Inkrafttreten der Versicherungsdeckung ereignet, so entfällt die Wartefrist von Artikel 4.
5. *Mietrecht*
Die Interessenwahrung des Versicherten bei Streitigkeiten aus Mietvertrag, die ihn in seiner Eigenschaft als Mieter seiner privaten Wohnräume betreffen, sofern sich der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.
6. *Arbeitsrecht*
Die Interessenwahrung des Versicherten bei Streitigkeiten aus seinem Arbeitsvertrag oder Beamtenverhältnis, die ihn in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer betreffen, sofern sich der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet und schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt.
7. *Übriges Vertragsrecht*
Die Interessenwahrung des Versicherten bei Streitigkeiten aus Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung des Vertrages durch den anderen Vertragspartner, vorausgesetzt, der Vertrag sei für den persönlichen Bedarf des Versicherten abgeschlossen worden und der Gerichtsstand befinde sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.
Ausgeschlossen sind vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit :
 - a) dem Erwerb oder der Veräusserung von Immobilien und Grundstücken ;
 - b) dem Bau, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern eine amtliche Bewilligung erforderlich ist ;

- c) der Belehnung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Grundstücken ;
- d) Wertpapieren, spekulativen Rechtsgeschäften, Spiel und Wette sowie mit der Anlage oder Verwaltung von Vermögenswerten.

8. Nachbarrecht

Die Verteidigung des Versicherten in einer Auseinandersetzung mit direkt angrenzenden Nachbarn, sofern die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind :

- der Streit hat übermässige Immissionen (Rauch, Gas, Geruch, Lärm) zum Gegenstand, welche von einem Nachbargrundstück ausgehen ;
- und betrifft die sich an der offiziellen Wohnadresse des Versicherten befindende Liegenschaft;
- und ist privatrechtlicher Natur und fällt in die Kompetenz eines Zivilgerichts.

9. Rechtsauskünfte

Ausserhalb der in Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Rechtsgebiete hat der Versicherte bei Rechtsfragen im Bereich des Schweizerischen Personen-, Erb- und Familienrechts Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft pro Angelegenheit. Die Auskünfte werden ausschliesslich durch die CAP/DAS gegeben.

Artikel 17. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen :

1. In Angelegenheiten, die unter Art. 16 nicht erwähnt sind;
2. Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der CAP/DAS sowie ihren Organen ;
3. Streitigkeiten mit Anwälten, Experten und anderen Beauftragten, die in einem von der CAP/DAS gedeckten Fall tätig geworden sind ;
4. Abwehr von Schadenersatzansprüchen und Konventionalstrafen ;
5. Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder sonstigen gewinnorientierten Handlung, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruht oder im Zusammenhang mit seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter einer Unternehmung steht.
6. Streitigkeiten, die den Versicherten in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Lenker, Käufer, Verkäufer, Entlehner oder Mieter von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen betreffen, für welche ein Führerausweis erforderlich ist (ausgenommen Motorfahräder) ;
7. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Steuer- sowie Immaterialgüterrecht
8. Streitigkeiten mit schweizerischen und ausländischen Zollbehörden sowie im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen Zollvorschriften (z.B. Schmuggel)
9. Streitigkeiten im Zusammenhang mit vereins-, stiftungs-, genossenschafts- und gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ;
10. Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen des selben Haushaltes (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf das Mitglied selbst) ;
11. Streitigkeiten als Folge aktiver Beteiligung an einer Rauferei oder Tätlichkeit sowie im Zusammenhang mit Delikten aus dem Bereich der Ehre ;
12. Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben sowie Atomkernspaltung und -fusion.